

Förderverein der Weibelfeldschule Dreieich e.V.

Satzung vom 26. März 2001

§ 1 – Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Weibelfeldschule Dreieich e.V.“ und hat seinen Sitz in Dreieich. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Langen eingetragen.

§ 2 – Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie die Unterstützung pädagogischer, kultureller und sonstiger Aufgaben an der Weibelfeldschule in Dreieich durch Bereitstellung von Geld- und Sachspenden über die Verpflichtung des Schulträgers hinaus.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 – Zweckbindung

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Kein Mitglied hat bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, insbesondere Gebietskörperschaften. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlicher Beitrittserklärung der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft gilt als bestätigt, wenn der Beitrittserklärung nicht innerhalb Monatsfrist widersprochen wird.

§ 5 – Dauer der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft gilt auf unbestimmte Zeit. Sie endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Ein Mitglied kann mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand austreten. In diesem Fall erlischt die Mitgliedschaft am Ende des Kalenderjahres, sofern die Erklärung mindestens drei Monate vorher zugegangen ist.
- (3) Über einen Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss darf nur darauf gestützt werden, dass das ausgeschlossene Mitglied den Zielen des Vereins gröblich zuwider gehandelt hat. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann der Ausgeschlossene die Mitgliederversammlung anrufen, die mit einfacher Mehrheit abschließend entscheidet.

§ 6 – Beitrag

- (1) Jedes Mitglied zahlt mindestens den von der Mitgliederversammlung festgelegten Grundbeitrag. Gebietskörperschaften entrichten einen Beitrag, der in Abstimmung zwischen jenen und dem Förderverein festgelegt wird. Das Weitere regelt der Vorstand, der auch in begründeten Fällen einen geringeren Beitrag genehmigen kann.

§ 7 – Spenden

- (1) Der Verein ist berechtigt, Spenden für Aufgaben im Sinne des § 2 der Satzung entgegenzunehmen und Spendenquittungen nach Maßgabe der steuerlichen Bestimmungen auszustellen.

§ 8 Vorstand und Amtszeit

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in und kann bei Bedarf erweitert werden.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleibt jedoch auch danach bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln in getrennten Wahlgängen zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- (4) Mit dem Austritt aus dem Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so finden im Rahmen einer einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung Neuwahlen für die restliche Amtszeit statt.
- (5) Der Verein wird durch je zwei Vorstandsmitglieder außergerichtlich und gerichtlich vertreten.
- (6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und ist ehrenamtlich tätig. Notwendige Auslagen werden auf ordnungsgemäßen Nachweis erstattet.

§ 9 – Mittelverwendung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus den Mitgliedern für die Dauer von einem Jahr einen Bewilligungsausschuss, der über die Verwendung von Beiträgen und Spenden bestimmt.
- (2) Er besteht aus mindestens 6 Personen, dem Vorstand und möglichst je einem Vertreter der Eltern, der Lehrerinnen und der Schülerinnen.
- (3) Der Bewilligungsausschuss ist bei Anwesenheit von vier Personen beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der 1. Vorsitzende des Vereins.

§ 10 – Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 11 – Rechnungslegung

- (1) Der/die Kassierer/in hat über alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Aufzeichnungen zu führen. Alle Ausgaben müssen belegt sein.
- (2) Zum Geschäftsjahresende ist jeweils eine Überschuss- und eine Vermögensrechnung zu erstellen.

§ 12 – Mitgliederversammlungen

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.

§ 13 – Einberufung von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Der Vorstand lädt schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
- (2) Einzuladen sind der/die Schulleiter/in, der/die Vorsitzende des Schulleiternbeirats sowie der/die Schulsprecher/in.

§ 14 – Ablauf der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden – bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter/in – geleitet. Ist auch diese/r verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung einen Leiter.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung geändert werden.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Dabei sind Stimmenthaltungen nicht mitzurechnen.
- (4) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 15 – Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Neben den schon erwähnten Aufgaben wird die Mitgliederversammlung in folgenden Fällen tätig:
 - Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl zweier Kassenprüfer/innen
 - Abstimmung über einen vom Vorstand vorgeschlagenen Haushalt.

§ 16 – Niederschriften

- (1) Über die Sitzungen des Vorstandes, der Mitgliederversammlung und des Bewilligungsausschusses sind Ergebnisniederschriften anzufertigen, die von einem/einer jeweils bestimmten Schriftführer/in und dem/der 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

§ 17 – Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die gleiche Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung des nach Abschluss der Abwicklung verbleibenden Vereinsvermögens mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden.